

Eisenacher Lurrende-Sänger beim Führer.

26 Lurrende-Sänger aus Eisenach, meist arme Arbeiterkinder unter Führung des Eisenacher Oberbürgermeisters Dr. Franke, die an der Thüringenfeier im Thüringenhaus in Berlin mitgewirkt hatten, haben es sich nicht nehmen lassen, dem Führer im Garten der Reichskanzlei einige Heimatlieder vorzutragen. Der Führer ließ der kleinen Sängerschar eine Spende für die Weihnachtskasse übergeben.

Fall Hindemith

Berlin, 29. November.

Eine Erklärung des Reichsamts „Die NS.-Kulturgemeinde“.

Das Reichsamt Die NS.-Kulturgemeinde erklärt:

„In der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 25. November 1934 Nr. 549/50 veröffentlichte Staatsrat Dr. Wilhelm Furtwängler einen Artikel, der sich mit dem Fall Hindemith befaßt. Wir bewahren uns dagegen, daß der von der NS.-Kulturgemeinde offen und öffentlich vorgetragene Angriff gegen Hindemith mit der Bezeichnung „vor gewissem Kreis“ abgedeckt und als „politisches Demagogentum“ verächtlich abgetan wird. Herr Staatsrat Dr. Furtwängler sei in aller Deutlichkeit gelagt, daß eine amtliche Klärung einer Organisation der nationalsozialistischen Bewegung nicht mit politischem Demagogentum gemein hat. Wir weisen daher diesen Versuch Furtwänglers und der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“, die sachliche Ablehnung eines Kulturholocausten mit solchen Methoden zu diskreditieren, entschieden zurück.“

Bei der Ablehnung des Komponisten Paul Hindemith durch die NS.-Kulturgemeinde liegt der Wert aber Unwert seines derzeitigen musikalischen Schaffens gar nicht zur Diskussion. Der Nationalsozialismus setzt nur die Forderung des Wertes die Wertung der schaffenden Persönlichkeit. Die Tatsache, daß Hindemith jahrelang vor der Machtgreifung eine bewußt undeutsche Haltung an den Tag legte und dies schon damals nach den eigenen Worten Furtwänglers aus Rücksicht auf den Zeitgeist tat, läßt ihn für die kulturelle Aufbaubarkeit der Bewegung als untragbar erscheinen zumal da anzunehmen ist, daß er auch seine heutige Haltung aus Rücksicht auf die Konjunktur einnimmt, womit er lediglich einen äußerlichen Stellungswechsel vollzieht.

Die Reichsamtseitung.

Zwei unsoziale Betriebsführer verhaftet.

Dresden. Auf Veranlassung des Kreisleiters der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen wurden die Betriebsleiter Hähnel und Göthel in Dresden wegen unsozialen Verhaltens in Schutzhaft genommen. Beide hatten ihre Pflichten als Betriebsführer gründlich verletzt. Hähnel hatte die bei ihm beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder mit gemeinlichen Schimpfsworten belegt, seine Lehrlinge geschlagen und außerdem ein Gefolgschaftsmitglied mit dem Weil bedroht. Göthel hatte einen bei ihm beschäftigten schwerkriegsbeschädigten Volksgenossen in schwerster Weise beleidigt und tätlich angegriffen.

Bölkereibundrat am 5. Dezember.

Genf. Nach einer Verlautbarung des Bölkereibundrats ist der Bölkereibundrat auf Mittwoch, 5. Dezember, nachmittags, einberufen worden.

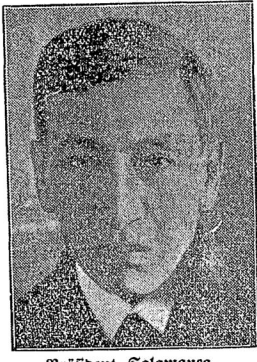
Keine Brotkarten in Sowjetrußland mehr.

Moskau. Ein Beschluß des Präsidiums des Zentralkomitees der Allrussischen Kommunistischen Partei gibt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 das bisher bestehende Kartensystem für die Versorgung der Bevölkerung mit Brot, Mehl und Grütze auf. An Stelle der parallel bestehenden zweifachen Preise für diese Nahrungsmittel, nämlich der Kartenpreise und der hohen im kartensystemfreien Verkauf gültigen sogenannten „Sommerpreise“ wird ein fester, für jedes Gebiet oder jede Republik einheitlicher staatlicher Einzelhandelspreis eingeführt, der ungefähr die Mitte zwischen den beiden obenerwähnten hält.

Staatsstreich in Bolivien.

Der Präsident der Republik und sein Stab gefangen gesetzt.

Der Krieg in der „Grünen Hölle“ zwischen Bolivien und Paraguay hat für Bolivien eine tragische Folge gehabt. Nach Meldungen aus La Paz ist der Präsident der bolivianischen Republik, Salamanca, der eben einen Wechsel im Oberbefehl an der Front vornehmen wollte, mit seinem gesamten Stab gefangen gesetzt worden. Auch der Kriegsminister Herzog und Salamanca's beide Brüder befinden sich in Haft. Salamanca hatte dem Oberkommando der bolivianischen Armee die letzten Schläppen zum Wortwort gemacht.



Präsident Salamanca.

Diese Mitteilung wird ergänzt durch eine Privatmeldung aus Chile, bezugsweise Salamanca, bereits von seinem Posten zurückgetreten ist. In Bolivien sollen Unruhen ausgebrochen sein. Vizepräsident Dr. Ezaboa José Sorzano soll das Amt des Präsidenten übernommen haben.

Die Hintergründe des Staatsstreiches sind noch völlig in Dunkel gehüllt. Genaue Einzelheiten über die Vorgänge, die sich in der Hauptstadt abgespielt haben, sind deshalb schwer erhältlich, weil eine strenge Zensur herrscht. Wie verlautet, soll der Staatsstreich erfolgt sein, weil man den Amtsantritt des kürzlich neu gewählten Präsidenten Franz Camayo verhindern wollte. Im Hintergrunde des ganzen Konfliktes scheint aber neben der Enttäuschung über die ständigen militärischen Misserfolge des bolivianischen Heeres im Chaco-Krieg hauptsächlich der von der Regierung verfügte Wechsel im Oberkommando zu stehen.

Amthliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

Körung von Zuchthüllen

Bei den Zuchthüllenverkäufungen am 22. Oktober und 19. November d. Js. in Jossen sind von dem nachfolgend genannten Zuchthüllen Auktionen erkaufte worden:

- Jossen: Bauer August Kofin.
- Mühsdorf: Bauer Gustav Stof.
- Dahlwitz: Landwirt Carl Wödmann.
- Genshagen: Landwirt Frh. v. Egerstein.
- Genshagen: Landwirtseigenen.
- Jöhnsdorf: Landwirt Wödmann.
- Kallinchen: Bauer Alfred Heners.
- Kießdorf: Zuchthüllenvereins.
- Löwenbrück: Gemeinde.
- Rangsdorf: Gemeinde.
- Ruhlsdorf: Bauer Fritz Mäßenborn.
- Schöneiche: Bauer Franz Bodow.
- Schöneiche b. U.: Bauer Erich Brüh.
- Schnow: Bauer Emil Otto.
- Wieritz: Bauer Karl Schulte.

Die Tiere sind bis zur nächsten Hauptkörung (Straßburg 1935) angelegt.

Vorstehendes wird auf Grund der §§ 2 und 9 der Volkzeitungsverordnung vom 18. Juni 1930, betreffend die Körung von Zuchthüllen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. November 1934.

Landrat des Kreises Teltow. Koenede.

A. II. 4643.

Die Anstellungs-genehmigung gemäß § 13 des Anstellungsgesetzes vom 10. August 1904 (Gel.-S. E. 227) haben beantragt:

Vor- und Zuname	Wohnort	für welchen in
Oskar Böhm	Kittow	Teltow
Franz Schömel	Berlin-Lankwitz	
Adolf Sandberg	Jossen	Jossen
Franz Wende	Berlin-Mariendorf	Blantenfelde
Christian Seads	W. 61	Mellenke
August Jostfalk	Nonnberg	Miersdorf
Karl Krause	Schulzenhof	Schulzenhof
Anna Bauer	Stahnsdorf	Stahnsdorf

Etwasige Einsprüche gegen die Anstellungen können binnen 7 Tagen bei mir erhoben werden. Die Pläne liegen bei den Bürgermeistern in Teltow und Jossen sowie bei den Gemeindeführern zur Einsichtnahme aus.

Berlin, den 28. November 1934.

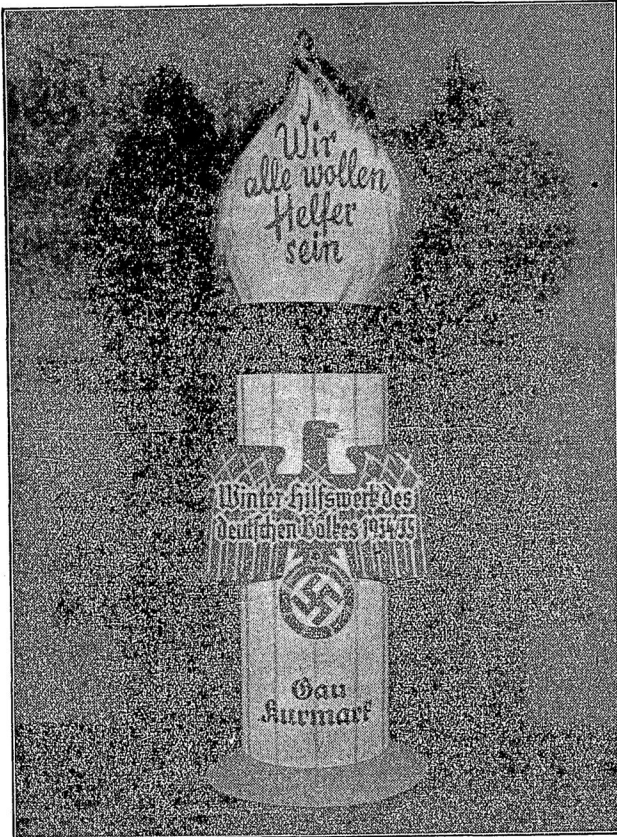
Landrat des Kreises Teltow. Koenede.

A. VII. B. 250.

Personalschronik.

Der kaufmännische Angestellte Fritz Kauer, Schulzenhof, ist als Nachwachmann der Gemeinde Schulzenhof tätig und vereidigt worden.

Aus dem Kreise und der Provinz



In den Dienst der von der Gauführung Kurmark des Winter-Hilfswerks vom 1. bis 8. Dezember veranstalteten Werbewoche wird sich auch Handel und Gewerbe der Kurmark stellen. Überall werden von den Geschäftsinhabern Sonder-Schaufenster gezeigt, in denen Opfergaben in obiger Form den sozialistischen Gedanken des Dyrerns symbolisch zum Ausdruck bringen.

Kampf den knatternden Kraftködern!

Maßnahmen des Reichsverkehrsministers gegen den Straßenlärm.

Eine Untersuchung der wegen Lärmerzeugung innerhalb Groß-Berlins benutzten Kraftkötter hat die Vermutung bestätigt, daß die übermäßige Geräuschentwicklung (88 v. H. aller Fälle) auf einen unvorrichtigen Zustand der Schallimpfungen zurückzuführen ist. Unter Hinweis auf die Bestimmungen über das Fahrgeräusch von Kraftfahrzeugen in der Ausfüh-rungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrsordnung hat der Reichsverkehrsminister angeordnet, daß in allen Fällen unzulässig großen Auspuffgeräusches von Kraftköttern die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Fahrer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mängels zu setzen und nötigenfalls den Betrieb des Kraftkötters im öffentlichen Verkehr zu untersagen hat.

Läßt die Anwartschaft nicht verfallen!

Wer den Anspruch auf spätere Leistungen der Angestelltenversicherung nicht gefährden oder verlieren will, muß die Anwartschaftsbestimmungen beachten. Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1935 erhalten, und zwar auch dann, wenn bis dahin für einzelne Jahre kein Beitrag oder nur wenige Beiträge entrichtet sind. Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933 ist die Anwartschaft erhalten, wenn der Versicherte für das 2. bis 11. Kalenderjahr seiner Versicherung mindestens je 8 und vom 12. Kalenderjahr an mindestens 4 Beitragsmonate jährlich nachweist. Für die Zeit vom 1. Januar 1934 an ist die Anwartschaft erhalten, wenn nach dem Schluß des Kalender-

jahres, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Versicherte fall entritt, jährlich mindestens 6 Beitragsmonate zu gelegt sind.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft gelten auch sogenannte Erlasszeiten. Solche sind die Zeiten seit dem 1. April 1933, für die der Versicherte Arbeitsloserversicherung erhalten hat oder aus der Erlasszeit der Arbeitsloserversicherung erhalten hat, oder Zeiten seit dem 1. April 1933, für die für den arbeitslosen Versicherten keine Unterfertigung erfolgt, ein Zuschlag zur Unterfertigung eines anderen Arbeitlosen oder Hilfsbedürftigen wahr worden ist.

Der Versicherte tut gut daran, wenn er bis zum Ende jedes Jahres dafür sorgt, daß den Anwartschaftsbestimmungen getreuen ist, denn die Anwartschaft entfällt nicht, wenn die erforderlichen Anwartschaftsmonate nicht haben sind.

Die erloschene Anwartschaft läßt allerdings wieder wenn der Versicherte die zur Erhaltung der Anwartschaft noch erforderlichen freiwilligen Beiträge innerhalb der Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge folgen. Für ein Jahr zurück ist der freiwillige Beitrag für jeden Monat entrichtet worden.

Der Versicherte kann also bis zum 31. Dezember, für jeden Monat des Jahres 1934 freiwillige Beiträge entrichten.

a) für jeden Monat des Jahres 1934 freiwillige Beiträge entrichten.

b) etwa noch fehlende Anwartschaftsbeiträge für 1934 entrichten.

Die Nachentrichtung fehlender Anwartschaftsbeiträge ist nicht nur bis zum 31. Dezember 1935 zulässig, sondern auch nach dem 31. Dezember 1935 zulässig. Die Entrichtung freiwilliger Beiträge zum letzten zulässigen Zeitpunkt hinauszuverschieben, da der Eintritt des Versicherungsjahres freiwillige Beiträge nicht entrichtet werden dürfen.

Freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung sind der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehalt